

Amt Golßener Land
Stadt Golßen

(x) öffentliche Sitzung
() nicht öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage-Nr. 55/2012

Datum: 06.11.2012

Datum der Sitzung: 19.11.2012.....

Einreicher der Beschlussvorlage: Hauptamt

Beschlussgegenstand:

Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Golßen und dem Amt Golßener Land und Befreiung der Amtsdirektorin vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB

Beschlussvorlage-Nr. 55/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen beschließt:

Die Amtsdirektorin des Amtes Golßener Land, Frau Ursula Schadow von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB zu befreien und bevollmächtigt sie, die Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Golßen und dem Amt Golßener Land für das Objekt: Rathaus – Hauptstraße 41 in 15938 Golßen in der vorliegenden Form abzuschließen.

Begründung der Beschlussvorlage:

Das Amt Golßener Land nutzt als Rechtsnachfolger der Verwaltungsgemeinschaft seit dem 01.12.1992 für die Verwaltung mit Sitz in Golßen das Rathaus, Hauptstraße 41 für die Erfüllung der nach § 135 KVerfBbg festgeschriebenen Aufgaben.

Mit Fördermitteln und Eigenmitteln des Amtes Golßener Land wurden seit 1992 umfangreiche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen finanziert. In der Nutzungsvereinbarung sind die Zuständigkeiten einschließlich der Nutzungsdauer geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein			
☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige oder jährliche lauf. Haushaltsbelastung
€	€	€	€	€

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

☐ 2012 ☐ Nein ☐ Ja mit € Produktkonto

für Investitionsmaßnahmen

☐ 2012 ☐ Nein ☐ Ja mit € Produktkonto

Anlage () –

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

☒ nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage

☐ nach Änderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

- Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage:

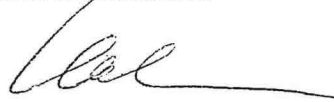
Abstimmungsergebnis

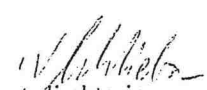
Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter:	17	Ja-Stimmen:	14
davon anwesend:	14	Nein-Stimmen:	...
		Enthaltungen:	...

Bemerkung

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4, 5 BbgKVerf sind der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen Bestandteil der Niederschrift.


Bürgermeister als Vors.
der Stadtverordnetenversammlung


Amtsdirektorin